

führt. Er hat deshalb das Recht, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen des Staatsanwalts, Verteidigers oder Angeklagten zurückzuweisen (§ 201 Abs. 4 StPO). Soweit es sich um provokatorische oder beleidigende Fragen seitens des Angeklagten handelt, ist die Ausübung dieses Rechts des Vorsitzenden unproblematisch. Niemand darf sein Fragerecht dazu mißbrauchen, unsere Arbeiter- und Bauern-Macht oder einen Mitbürger zu verleumden. Auch sogenannte Suggestivfragen, die dem Befragten die von ihm erwartete Antwort in den Mund legen, wird der Vorsitzende zurückweisen müssen. Ebenso wird der Versuch zurückgewiesen werden müssen, durch die Art der Fragestellung einen Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen zu verwirren oder ihn von wesentlichen Aussagen abzuhalten. Stets muß aber beachtet werden, daß die Prozeßparteien mit ihrer Fragestellung unter Umständen durchaus sachdienliche Ziele verfolgen wollen, die jedoch für den Vorsitzenden nicht sofort ersichtlich sind. Er darf daher nicht jede Frage, die ihm im Augenblick ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig erscheint, von vornherein zurückweisen. Dies könnte zu einer ungesetzlichen Beeinträchtigung der Rechte der Prozeßparteien führen und die Sachaufklärung erschweren.

D.

Wird eine Frage durch den Vorsitzenden zurückgewiesen, so können Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagte die Entscheidung des Gerichts anrufen. Das Gericht entscheidet dann durch einen Beschluß endgültig über die Zulassung der Frage (§ 201 Abs. 5 StPO).

E.

Um das im § 201 StPO sanktionierte Fragerecht voll wirksam werden zu lassen, sollte der Vorsitzende den Prozeßbeteiligten unmittelbar nach der Vernehmung jedes Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen gestatten, Fragen zu stellen. Handelt es sich um umfangreichere Aussagen oder sagt der Betreffende zu mehreren Komplexen aus, dann sollte der Vorsitzende an geeigneter Stelle — etwa nach der Behandlung eines Problems — die Möglichkeit zur Fragestellung geben. Dadurch kann die Beweisaufnahme zu den einzelnen Fragen konzentriert werden, und spätere Rückfragen oder Wiederholungen erübrigen sich. Alle Anwesenden erhalten einen geschlossenen Überblick über die einzelnen Probleme, und die Prozeßparteien können ihre Fragen unter dem unmittelbaren Eindruck der Aussage stellen, was späteren Erinnerungslücken und Mißverständnissen vorbeugt.